

Stadtverwaltung - Amt 69 - 41456 Neuss

Piratenpartei Neuss
Herrn Matthias Wehling
Heinrich-Lübke-Straße 26

41564 Kaarst

Amt für Verkehrsangelegenheiten
Besondere Verkehrslenkung
Rheinstr. 18
Eingang Rheinstr. 18
Auskunft erteilt Frau Delmes
Etage / Zimmer 3.22
Telefon 02131-90-3924
Telefax 02131-90-2490/2398
verkehrslenkung@stadt.neuss.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

Datum

69-De

28.10.2011

Sondernutzungserlaubnis zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche

Sondernutzungserlaubnis	
Zur Aufstellung eines Infostandes –3 qm-	
Ort der Sondernutzung	Termin am
<ul style="list-style-type: none"> Oberstraße/Zollstraße, Gehweg vor dem Matratzen-geschäft 	<ul style="list-style-type: none"> 05.11.2011, 10 - 18 Uhr
Gebührenberechnung: Gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b der Sondernutzungssatzung gebührenfrei.	

Sehr geehrter Herr Wehling,

aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen die vorbeschriebene Sondernutzungserlaubnis. Diese kann jederzeit unbeschadet der Rechte Dritter von mir widerrufen werden.

Für die auf Seite 2 dieser Erlaubnis aufgeführten Auflagen und Bedingungen ist Herr Matthias Wehling, Tel. 0172/2405666 verantwortlich. Diese sind genauestens einzuhalten.

Die Nichtbeachtung der Auflagen und Bedingungen kann den sofortigen Widerruf zur Folge haben.

Eventuell später notwendig werdende Auflagen sind ebenso zu erfüllen.

Als Erlaubnisnehmer haben Sie auf Ersuchen der Stadt Neuss die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf eigene Kosten zu ändern. Des Weiteren sind der Stadt Neuss alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z.B. Straßenreinigungskosten).

Rechtsgrundlagen zur Sondernutzungserlaubnis:

⇒ § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995

⇒ Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Neuss in der derzeit gültigen Fassung

Telefon-Sammelnummer
Telefax-Sammelnummer
Internet Adresse
e-Mail

02131-90-01
02131-90-2488
www.neuss.de
stadtverwaltung@
stadt.neuss.de

Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
IBAN:
SWIFT-BIC:

Konto-Nr. 103 150
DE38 3055 0000 0000 1031 50
WELA DE DN

(BLZ 305 500 00)



Briefsendungen an:
Stadtverwaltung- 41456 Neuss
Postfrachtsendungen an:
Stadtverwaltung - Markt 2 - 41460 Neuss

Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis:

- ◆ Sie haften für alle etwaigen Schäden, die der Stadt Neuss oder Dritten durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche und des Luftraumes für den vorgenannten Zweck entstehen. Außerdem verpflichten Sie sich, die Stadt von derartigen Ansprüchen geschädigter Dritter freizustellen.
- ◆ Der Straßen- bzw. Fußgängerverkehr darf durch die Sondernutzung in keiner Weise behindert, belästigt oder gefährdet werden.
- ◆ **Auf dem Gehweg ist ein mindestens 1,50 m breiter Restgehweg für den Fußgängerverkehr freizuhalten.**
- ◆ Bei Aufstellung (Errichtung) von Informationsständen ist vom Veranstalter (Antragsteller) dafür Sorge zu tragen, dass eventuell ausgegebenes Informationsmaterial, das von Passanten weggeworfen wurde, wieder eingesammelt wird.
- ◆ In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass Umzüge, Demonstrationen usw. bei der Kreispolizeibehörde Neuss in Neuss anzumelden sind.
- ◆ Anordnungen von Bediensteten der Kreispolizeibehörde, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Bürger- und Ordnungsamtes **müssen** Sie unbedingt Folge leisten.
- ◆ Nach Beendigung (Abschluss) der Sondernutzung ist die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche umgehend zu räumen und ordnungsgemäß in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- ◆ Diese Sondernutzungserlaubnis ist stets am Ort der Inanspruchnahme bereitzuhalten und Dienstkraften der Polizei und den hierzu berechtigten Dienstkraften der Stadt Neuss auf Verlangen vorzuzeigen.

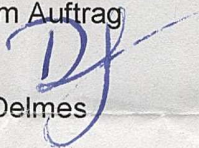
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Delmes

h